

Anmerkungen die im Rahmen der Sitzung am 04.04.2023 des Ortsbeirates formuliert wurden.

Verfasser: Christoph Funk
Datum: 21.04.2023

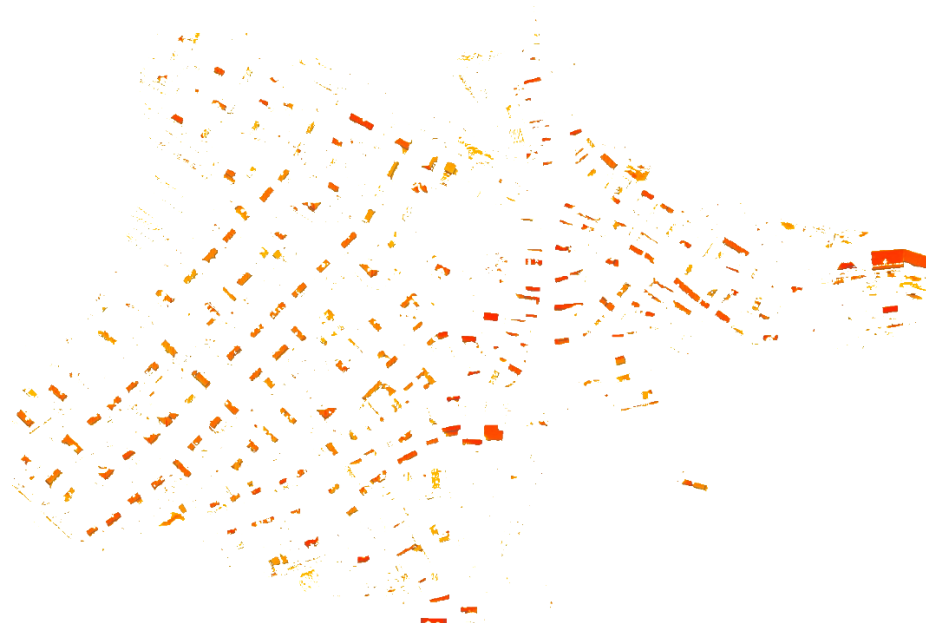
- 1. Es sollten zunächst alle Dächer belegt werden, diese hätten ausreichend Potenzial und würden die Freifläche obsolet machen**

Ausschnitt aus dem Solarkataster

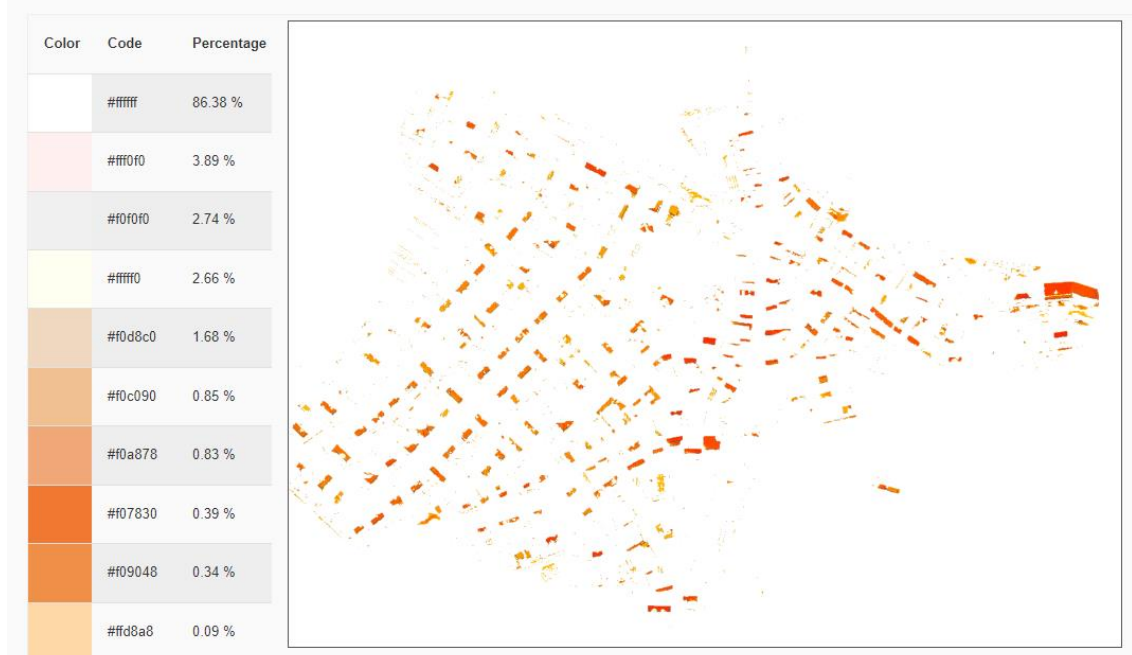


Die Gesamtgröße des Kartenausschnitts beträgt ca. 752 m x 565 m = 424.880 m²

Extraktion der Dachflächen mit Ausrichtung Richtung Süd/Ost bis Süd/West



Auswertung der Farbzusammenstellung



Orangene Farbanteile = $0,34+0,09+0,83+0,85+1,68 = 3,79 \%$

Daraus folgt folgende Grundfläche:

$$424.800 \text{ m}^2 - 0,9621 \times 424.800 \text{ m}^2 = 16.142 \text{ m}^2$$

Bei einer angenommenen Dachneigung von ca. 30° ergibt sich die folgende Dachfläche:
18.590 m².

Ergebnis: Die Behauptung ist nicht ganz richtig. Nur durch das Einbeziehen der nördlichen Dachflächen könnte eine genauso große Anlage erreicht werden. Theoretisch wären es auf den Dachflächen ca. 1,8 MWp. Unberücksichtigt bleiben die statische Eignung sowie notwendige Abstandsflächen und die finanzielle Ausstattung der jeweiligen Eigentümer.

Weiterhin sind die Stromgestehungskosten bei Dachanlagen wesentlich höher als bei Freiflächenanlagen. Für den einzelnen kann sich das durchaus wirtschaftlich lohnen. Gesamtgesellschaftlich muss der Strom bezahlbar bleiben.

2. Die Blendwirkung überschreitet das erlaubte Maß. Bei Dachanlagen wäre das nicht der Fall

Zur Bewertung der Blendwirkung wird ein Blendgutachten erstellt.

Auch die PV-Anlage auf dem Hausdach des Nachbarn gilt als Emittent und kann eine unzulässig hohe Blendwirkung erzeugen.

Die Bewertung erfolgt anhand der Kriterien der Lichtleitlinie (LAI).

3. Aus Sicht der Umwelt sind Kompensationsmaßnahmen erforderlich

Dies gilt für alle Flächen und wird im Rahmen des BPlan-Verfahrens berücksichtigt.

4. Steckenroth ist bekannt für seine Pferdehaltung. Durch die PV-Anlage gehen Koppeln verloren

Bei dem Anlagenteil der als „Agri PV“ mit den vertikalen Modulen ausgestattet ist könnten auch Pferde weiden.



Bildquelle: Next2Sun

5. Durch den Zubau der PV-Freiflächenanlage können auf den Häusern wegen der Netzkapazität keine PV-Anlagen errichtet werden

Durch den Zubau der Freiflächenanlage ist die Kapazität des Mittelspannungsnetzes zunächst erreicht. Diese bedeutet aber nicht, dass die Gebäudeeigentümer keine PV-Anlagen mehr errichten können. Gemäß § 8 des EEG 2023 gilt Folgendes:

(1) Netzbetreiber müssen Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas unverzüglich vorrangig an der Stelle an ihr Netz anschließen, die im Hinblick auf die Spannungsebene geeignet ist und die in der Luftlinie kürzeste Entfernung zum Standort der Anlage aufweist, wenn nicht dieses oder ein anderes Netz einen technisch und wirtschaftlich günstigeren Verknüpfungspunkt aufweist; bei der Prüfung des wirtschaftlich günstigeren Verknüpfungspunkts sind die unmittelbar durch den Netzanschluss entstehenden Kosten zu berücksichtigen. Bei einer oder mehreren Anlagen mit einer installierten Leistung von insgesamt höchstens 30 Kilowatt, die sich auf einem Grundstück mit bereits bestehendem Netzanschluss befinden, gilt der Verknüpfungspunkt des Grundstücks mit dem Netz als günstigster Verknüpfungspunkt.

Dadurch ist sichergestellt, dass die üblichen Anlagen auf Einfamilien-, Reihen- oder Doppelhäusern ein Anspruch auf Zubau einer PV-Anlage haben. Sollte das vorgelagerte Netz nicht die ausreichende Kapazität haben, ist der Netzbetreiber zum Netzausbau verpflichtet.